

# **Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus “ Bürgerhaus Akazienhof Heichelheim“**

## **1. Allgemeines**

Das Dorfgemeinschaftshaus dient der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Bürger der Gemeinde Heichelheim.

Das Dorfgemeinschaftshaus steht insbesondere allen Einwohnern der Gemeinde zur zweckentsprechenden Benutzung offen. Die Belange der Gemeinde und ihrer Einwohner sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen. Es steht mit seinen Einrichtungen Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, sofern keine personellen oder organisatorischen Belange entgegenstehen.

## **2. Vermietung**

Das Dorfgemeinschaftshaus oder einzelne Räume darin werden nur auf Antrag vermietet. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Gemeinde Heichelheim zu stellen. Bei Stellung des Antrages auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses bzw. eines Raumes ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen kann von keinem Verein, keiner Organisation oder Einzelperson erhoben werden.

Die Antragstellung kann schriftlich oder mündlich zu den Sprechzeiten oder in Terminabsprache erfolgen. In einer kalendermäßigen Erfassung können sich Antragsteller über die vergebenen Termine informieren. Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.

Über die Nutzung wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

Die Vermietung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass eine konkrete Gefahr hinsichtlich der zu überlassenen Räumlichkeiten insbesondere drohende Sachbeschädigung oder eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist.

## **3. Miete**

Das Dorfgemeinschaftshaus wird im Rahmen eines Mietverhältnisses zur Verfügung gestellt.

Miete pro Tag (in €) für den	Bürger Heichelheims	Auswärtige Bürger
Versammlungsraum	15,00	30,00
Saal	50,00	120,00
Hof	20,00	50,00
Hof + Schankraum	30,00	60,00

Als Übergabezeitpunkt und Rückgabezeitpunkt gilt jeweils 12.00 Uhr als vereinbart.

Die zusätzliche Anmietung der Küche bedarf einer Absprache mit der Gemeinde und dem Gaststättenpächter.

Die Benutzung der Räume für die Gemeinde, die Kirche sowie örtliche Vereine ist kostenfrei.

Die Miete enthält Strom und Wasser. Bei Veranstaltung mit Bühnentechnik erfolgt eine Verbrauchsabrechnung nach Zählerstand.

Die Beheizung der Räume ist Mietersache. Brennholz kann von der Gemeinde erworben werden.

#### **4. Benutzerpflichten**

Die Mieter dürfen lediglich die für die jeweilige Veranstaltung vereinbarten Räume nutzen.

Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht abzuholen und nach Vertragsende sofort zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten.

Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe, sind von den Benutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde Heichelheim.

Werden Tische und Stühle benötigt, sind diese vom Mieter selbst aufzustellen und in übergebener Anordnung zurück zu geben. Im Außenbereich sind Stühle und Tische vom Lager selbst aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder im Lager abzustellen.

Der während der Veranstaltung anfallende Müll wird vom Mieter selbst entsorgt und darf nicht in der Dorfgemeinschaftseinrichtung verbleiben.

Das Überlassen der Einrichtung schließt zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften (GEMA, Plakate u.a.).

#### **5. Reinigung**

Der Mieter übernimmt die Räume oder den Außenbereich und die Toiletten im gereinigten Zustand und hat die genutzten Räumlichkeiten spätestens am Tag nach der Benutzung dem Beauftragten der Gemeinde gereinigt zu übergeben.

Vom Mieter wird eine Kautions in Höhe von 50,00 Euro erhoben, die erst nach ordnungsgemäßer Reinigung zurückgezahlt wird.

Außerordentliche Verschmutzungen und Verunreinigungen werden auf Kosten des Mieters beseitigt.

#### **6. Bewirtschaftung**

Die Küche des Dorfgemeinschaftshauses kann nur benutzt werden, wenn es mit dem Gaststättenpächter vereinbart wurde. Vor Nutzung ist das Kücheninventar vom Beauftragten der Gemeinde zu übernehmen und am anderen Tag an den Vorgenannten zurückzugeben. Beschädigte und nicht zurückgegebene Gegenstände sind zu ersetzen.

Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes zu beachten.

#### **7. Einbringen von Einrichtungsgegenständen**

Ausschmückung des Raumes darf nur so erfolgen, dass keine Schäden wie Löcher oder Anstrichbeschädigungen zurückbleiben. Nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

#### **8. Sicherheitsvorschriften**

Die Mieter haben sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten; ins besonders im Notfalle allen Anweisungen der Polizei und Feuerwehr Folge zu leisten.

#### **9. Rauchverbot**

Im Versammlungsraum und im Saal gilt ein generelles Rauchverbot

## **10. Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Heichelheim oder die durch ihn beauftragte Person aus.

Obigen Personen ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren und ihnen jede Durchführung ihrer Aufsicht für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

## **11. Haftung**

Die Gemeinde übergibt das Dorfgemeinschaftshaus dem Mieter in ordnungsgemäßen Zustand.

Der Mieter prüft vor Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses die Einrichtung und Gerätschaften auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Vollständigkeit. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht genutzt werden.

Der Mieter hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuhalten, die auch Freistellungsansprüche mit abdeckt.

Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.

Eine Haftung der Gemeinde Heichelheim gegenüber den Mietern der Einrichtung und gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Ersatzanspruch beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde.

Der Mieter stellt die Gemeinde Heichelheim von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenden Einrichtung, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Mieter verzichtet auf eigenen Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Heichelheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte.

Schadensansprüche gegen die Gemeinde Heichelheim, insbesondere wegen einer möglichen Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Einrichtung (en) oder abhanden gekommener (auch eigener) Geräte, Materialien, Wertgegenstände, Garderobe usw. sind ausgeschlossen.

## **12. Rücktritt**

Weichen die jeweiligen Mieter vom Mietzweck ab, kann die Gemeinde den Mietvertrag fristlos kündigen.

Die Mieter haben jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen. Die Gemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen oder infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

## **13. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ungültig sein, bleiben die anderen Regelungen weiterhin gültig.

Heichelheim, den

-Siegel-

---

Alexander Ungert  
Bürgermeister